OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602945/2/KH/Mu

Datum:
Linz, 25. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P H S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 12. Februar 2019, GZ: VStV/918300560647/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 12. Februar 2019, GZ: VStV/918300560647/2018, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde), über P H S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, mit Schreiben vom 4. Juni 2018 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen GR-x am 27. März 2018 um 13:30 Uhr in W auf der B x, StrKm 4.555, Kreuzung x, Richtung x gelenkt hat und binnen der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt habe.

Außerdem wurde im Spruch ausgeführt, dass der am 29. August 2018 überwiesene Strafbetrag in Höhe von 50 Euro angerechnet wurde und der Bf auch einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe 10 Euro zu zahlen habe, weshalb der noch zu bezahlende Gesamtbetrag 60 Euro betrage.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und gab darin nur an, dass er dem Inhalt des angefochtenen Straferkenntnisses vollinhaltlich widerspreche und auch nicht anerkenne. Er habe rechtzeitig mit der belangten Behörde Kontakt aufgenommen und sehe daher nicht ein, dass er wegen der behördlichen Fehler nunmehr mehr Strafe bezahlen soll. In Kopie wurde der E-Mail-Verkehr an die belangte Behörde beigelegt. Aus diesem geht lediglich hervor, dass der Bf sich erstmals am 28. August 2018 an die belangte Behörde gewendet hatte. In diesem Schreiben führte der Bf unter anderem auch aus, dass er bereits vor einiger Zeit einen Brief gesendet habe, mit dem er die belangte Behörde um eine Zusendung eines Fotos ersucht habe, um nachvollziehen zu können, mit welchem Fahrzeug gefahren worden sei, weil es sich im gegenständlichen Fall um ein Wechselkennzeichen gehandelt habe. Allerdings habe er von der belangten Behörde keine Antwort erhalten. Diesem Schreiben ist auch zu entnehmen, dass der Bf die erstmals über ihn verhängte Strafe in Höhe von 50 Euro überwiesen habe. Aus diesem Grund wird um Aufhebung der restlichen Strafe ersucht.

3. Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 (eingelangt am 27. Februar 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/918300560647/2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

Mit Anonymverfügung vom 21. April 2018, GZ: VStV/918300560647/2018, wurde über die Firma P e.U. wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro verhängt, weil der Lenker bzw. die Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 27. März 2018 um 13:30 Uhr in W, B x, StrKm 4.555, Kreuzung x, Richtung x, im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch die Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten habe.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. Juni 2018, GZ: VStV/918300560647/2018, wurde die P e.U in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug am 27. März 2018 um 13:30 Uhr in W, B x, StrKm 4.555, Kreuzung x, Richtung x, gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Laut der im Akt einliegenden Zustellurkunde wurde dieses Schreiben dem Bf persönlich am 8. Juni 2017 zugestellt.

Da der Bf innerhalb der zweiwöchigen Frist keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilte, wurde in der Folge mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 13. August 2018, GZ: VStV/918300560647/2018, über ihn als Auskunftsperson für die Lenkererhebung eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG verhängt.

Mit Mahnschreiben der belangten Behörde vom 8. Oktober 2018, GZ: VStV/918300560647/2018, wurde der Bf daran erinnert, dass er mit Strafverfügung vom 13. August 2018 zu einer Geldleistung in Höhe von 160 Euro verpflichtet wurde, weshalb er gleichzeitig aufgefordert wurde, den noch offenen Betrag zuzüglich der Mahngebühren in Höhe von 115 Euro (110 Euro plus 5 Euro), unverzüglich zu bezahlen.

Daraufhin teilte der Bf in seinem E-Mail vom 16. Oktober 2018 mit, dass er dem Schreiben der belangten Behörde vollinhaltlich widerspreche und auch nicht anerkenne. Weiters verwies er auf sein E-Mail vom 28. August 2018, welches er als Beweis beilegte. Darin führte der Bf unter anderem auch aus, dass er bereits vor einiger Zeit einen Brief an die belangte Behörde gesendet und diese um eine Zusendung eines Fotos ersucht hätte, um nachvollziehen zu können, mit welchem Fahrzeug gefahren worden sei, weil es sich im gegenständlichen Fall um ein Wechselkennzeichen handeln würde. Jedoch hätte er von der belangten Behörde keine Antwort erhalten. Darüber hinaus hätte er nunmehr die über ihn verhängte Strafe in Höhe von 50 Euro überwiesen.

Infolgedessen stellte die belangte Behörde mit E-Mail vom 17. Oktober 2018 zunächst klar, dass das vom Bf übermittelte E-Mail vom 28. August 2018 nur einen für Verwaltungsstrafakte unverwertbaren UP-Code (UP0350) enthielt und keine Bezugsdaten, weshalb das Schreiben keinem Verwaltungsstrafakt zugeordnet und auch nicht als Einspruch protokolliert werden konnte. Aufgrund dieser Tatsache teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass dieses nachträglich bekanntgewordene E-Mail vom 28. August 2018 nunmehr rückwirkend als fristgerecht eingebrachter Einspruch gegen die Strafverfügung vom 13. August 2018 gewertet werde, weshalb das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG einzuleiten war. Die in der Anonymverfügung festgelegte nachträglich überwiesene Geldstrafe in Höhe von 50 Euro werde zurückbezahlt oder möglicherweise bei dem neu zu erlassenden Straferkenntnis berücksichtigt. Dieser Stellungnahme wurde auch das Radarfoto der gegenständlichen Geschwindigkeitsübertretung beigelegt.

Aufgrund dieser Umstände wurde der Bf schließlich mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. Oktober 2018, GZ: VStV/918300560647/2018, aufgefordert, sich zur gegenständlichen Tatanlastung hinsichtlich einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG bis zum 15. November 2018 zu rechtfertigen.

Da jedoch vom Bf innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme erfolgte, erging schlussendlich das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. Februar 2019, GZ: VStV/918300560647/2018, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG.

Es steht daher fest, dass der Bf auf die an ihm als Auskunftsperson gerichtete Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft vom 4. Juni 2018 (zugestellt am 8. Juni 2018) binnen der zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung, nämlich bis einschließlich Freitag, 22. Juni 2018, keine Person genannt hat, die das auf sein Unternehmen zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen GR-x am 27. März 2018 um 13:30 Uhr in W, B x, StrKm x, Kreuzung x, Richtung x, gelenkt hat. Er hat auch keine andere Person genannt, welche die Auskunft erteilen könnte. Auch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist der Bf der Auskunftspflicht nicht nachgekommen.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens des Bf, auf die Lenkerauskunft zeitgerecht reagiert zu haben, indem er mehrfach kommuniziert habe, dass er in einem Schreiben zeitgerecht bekanntgegeben habe, dass es sich hierbei um ein Wechselkennzeichen gehandelt und deshalb um die Zusendung eines Fotos ersucht habe, steht außer Zweifel fest, dass der Bf weder binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung noch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens eine Person genannt hat, die das auf sein Unternehmen zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle

einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Der Bf hat weder im Zuge der Lenkererhebung noch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren binnen der ihm jeweils gesetzten Fristen eine Auskunft erteilt, wer das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat bzw. keine Person genannt, welche diese Auskunft erteilen könnte, obwohl ihm letztlich durch das von der belangten Behörde übermittelte Radarfoto klar sein hätte müssen, um welches Fahrzeug es sich tatsächlich aufgrund des Wechselkennzeichens gehandelt hat. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass er bereits vor einiger Zeit einen Brief an die belangte Behörde gesendet und diese um eine Zusendung eines Fotos ersucht habe, um nachvollziehen zu können, mit welchem Fahrzeug gefahren worden sei, weil es sich im gegenständlichen Fall um ein Wechselkennzeichen gehandelt habe. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist in § 103 Abs. 2 KFG für die Erfüllung der Auskunftspflicht keine bestimmte Form vorgesehen. Der Zulassungsbesitzer kann daher die Auskunft mündlich, schriftlich durch Abgabe in der zuständigen Kanzleistelle, durch Einwurf in einen vorhandenen Einlaufkasten, per Post, oder auch fernmündlich erteilen, wobei er sich auch eines Bevollmächtigten oder eines Boten bedienen kann. Die Auskunftspflicht ist allerdings erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich bei der Behörde einlangt. Die Gefahr des Verlustes einer zur Post gegebenen Eingabe an die Behörde hat der Absender zu tragen. Daher müsse sich der Absender vergewissern, ob das Anbringen zweifellos der Behörde zugekommen ist. Einen

Beweis dafür, dass der Bf tatsächlich rechtzeitig mit einem Schreiben an die belangte Behörde auf die Lenkererhebung reagiert hat, hat er aber nicht erbracht (vgl. VwGH 26. Juli 2017, Ra 2016/13/0039; VwGH 6. Juli 2011, 2008/13/0149; VwGH 31. März 2000, 96/02/0050; VwGH 18. Mai 2001, 2001/02/0001, uva.). Somit ist jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit

zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu ahnden. Über den Bf wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt, welche im untersten Bereich des Strafrahmens liegt.

Im konkreten Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass durch die nicht den Vorschriften erteilte Lenkerauskunft des Bf eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung (Geschwindigkeitsübertretung) nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Zudem ist der Bf den Annahmen bzw. Schätzungen hinsichtlich seiner Familienverhältnisse sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse im gesamten Verfahren nicht entgegengetreten.

Erschwerend waren mehrere über den Bf bereits verhängte rechtskräftige Bestrafungen wegen Verstößen gegen das KFG und die StVO zu werten. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde berücksichtigt, dass über den Bf zum Tatzeitpunkt keine rechtskräftigen Bestrafungen wegen Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG vorlagen und das Ausmaß der zugrunde liegenden Geschwindigkeitsübertretung geringfügig war.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde mit dem gegenständlichen Straferkenntnis die mit Strafverfügung vom 13. August 2018 festgelegte Strafe in Höhe von 160 Euro ohnehin auf 100 Euro herabgesetzt und infolgedessen unter Berücksichtigung des bereits vom Bf überwiesenen Strafbetrages in Höhe von 50 Euro nur noch einen zu bezahlenden Gesamtbetrag in Höhe von 60 Euro (100 Euro abzgl. 50 Euro zzgl. 10 Euro Verfahrenskostenbeitrag) vorgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und die festgesetzte Höhe für erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafbemessung nichts entgegen.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing